

A. Vertragsbedingungen Mietkauf

1. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn

Der Mietkäufer (im nachfolgenden MK genannt) ist an seinen Antrag für einen Zeitraum von einem Monat nach Zugang des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Objektunterlagen und Bonitätsunterlagen (vgl. u.a. nachfolgende Ziff. A. 17.) beim Mietverkäufer (im nachfolgenden MV genannt) gebunden. Der Mietkaufvertrag kommt zustande, sobald der MV das Mietkaufangebot angenommen hat. Einen Zugang der Annahmeerklärung bedarf es nicht. Der MV wird den MK vom Vertragsabschluss unterrichten.

2. Lieferung/Abnahme, Beginn der Vertragslaufzeit

Der MK bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck das Mietkaufobjekt, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin.

Ist zwischen dem MK und dem Lieferanten bereits ein Kauf- oder Liefervertrag zustande gekommen, so tritt der MV zu seinen Eintrittsbedingungen in diesen Vertrag anstelle des MK ein. Ist zwischen dem MK und dem Lieferanten noch kein Kauf- oder Liefervertrag abgeschlossen worden, so bestellt der MV als Käufer zu seinen Bestellbedingungen das vom MK bestimmte Mietkaufobjekt. Der durch Bestellung oder Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem MV wird nachfolgend "Beschaffungsvertrag" genannt, die der Bestellung oder dem Eintritt zugrundeliegenden Bedingungen "Beschaffungsbedingungen".

Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner von diesem Vertrag zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat. Soweit dem MV aus dem Beschaffungsvertrag Verpflichtungen obliegen, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises hinausgehen, übernimmt der MK gegenüber dem Lieferanten diese weitergehenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für den MV. Stimmt der Lieferant der Übernahme der weitergehenden Verpflichtungen durch den MK nicht zu, ist der MK ersatzweise verpflichtet, den MV von diesen Verpflichtungen im Wege der Erfüllungsübernahme freizustellen. Bei einer Veränderung des Kaufpreises des Mietkaufobjektes bis zum Zeitpunkt der Abnahme des Mietkaufobjektes, z.B. durch dessen Spezifikation oder aber durch eine vom Lieferanten vorgenommene Preiserhöhung, ändern sich die vereinbarten Mietkaufraten und ein eventuell kalkulierter Restwert im selben Verhältnis. Der MV ist berechtigt, die Mietkaufraten nach billigem Ermessen (§315 BGB) auch dann anzupassen, wenn sich bis zum Abnahmezeitpunkt die Zinsen auf dem Refinanzierungsmarkt geändert haben, sofern die Anpassung im Verhältnis zu den ursprünglich vereinbarten Mietkaufraten prozentual angemessen ist. Gleiches gilt im Falle der Verschlechterung der Bonität des MK im Zeitraum zwischen Abgabe des Angebots zum Abschluss eines Mietkaufvertrages durch den MK bis zur Annahme durch den MV gem. Ziff. A. 1. Die Lieferung des Mietkaufobjektes durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den MK. Der MK ist verpflichtet, das Mietkaufobjekt als Erfüllungsgehilfe des MV unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten zu untersuchen und Beanstandungen spezifiziert dem Lieferanten und dem MV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der MK wird darauf hingewiesen, dass andernfalls die Haftung des Lieferanten wegen Sach- oder Rechtsmängeln verloren gehen und zum Verlust eigener Ansprüche des MK sowie zu Schadenersatzansprüchen des MV gegen ihn führen kann. Der MK hat das Mietkaufobjekt auf der Grundlage der ihm vorliegenden Übernahmebestätigung abzunehmen, sofern sich keine Beanstandungen ergeben. Nach Eingang der Übernahmebestätigung, die der MK zu unterzeichnen und dem MV zu übergeben hat, hat der MV den Kaufpreis an den Lieferanten zu entrichten. Mit Unterzeichnung durch den MK wird die Übernahmebestätigung zum wesentlichen Bestandteil des Mietkaufvertrages. Die Kosten und Gefahren aus der Lieferung, Aufstellung, Montage und Demontage des Mietkaufobjektes trägt der MK. Verwirklicht sich die Gefahr vor Abnahme des Mietkaufobjektes durch den MK, etwa durch Untergang oder nicht nur unerhebliche Beschädigung des Mietkaufobjektes, so kann der MK binnen einer Frist von 14 Tagen vom Mietkaufvertrag zurücktreten. Tritt der MK nicht zurück, beginnt die Vertragslaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist. Im Falle des Rücktritts hat der MK den MV von dessen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen. Sämtliche dem MV im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsenden Ansprüche tritt der MV für den Fall des Rücktritts vom Mietkaufvertrag oder dessen Aufhebung hiermit an den MK ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

Der Mietkaufvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des Mietkaufobjektes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die vom MV oder vom MK zu vertreten ist. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der MK während des Lieferverzuges des Lieferanten den Rücktritt vom Beschaffungsvertrag erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt. Die Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gem. Ziff. A. 5 bleibt von der Auflösung des Vertrages ebenfalls unberührt. Eine weitergehende Inanspruchnahme des MV ist nicht möglich.

Der MK erhält nach Abnahme in Form der Dauermietkaufrechnung eine einmalige Mitteilung über Höhe und Fälligkeit der zukünftigen Zahlungen. Die Dauermietkaufrechnung ist Bestandteil des Mietkaufvertrages.

Die Laufzeit des Mietkaufvertrages (Vertragslaufzeit) beginnt am 15. des auf die Abnahme des Mietkaufobjektes folgenden Monats, sofern zwischen den Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, die dann in der Dauermietkaufrechnung entsprechend umgesetzt wird.

Der MK ist in jedem Falle bereits ab dem Zeitpunkt der Abnahme des Mietkaufobjektes zu dessen Nutzung berechtigt und übernimmt ab diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Mietkaufvertrag.

3. Lieferverzug

Ausgeschlossen sind Ansprüche des MK gegen den MV wegen Nichtlieferung oder nicht fristgemäßer Lieferung durch den Lieferanten.

Unwiderruflich tritt hiermit der MV an den MK alle diesbezüglichen Ansprüche mit der Verpflichtung, diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung - gegebenenfalls auch im Klagewege - innerhalb der gesetzlichen Fristen geltend zu machen, ab. Der MK nimmt die Abtretung hiermit an.

4. Mietkaufraten/Steuern

Die Mietkaufraten sind im Voraus zahlbar. Die erste Mietkaufrate sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer für die gesamte Mietkaufforderung (Summe aller vereinbarten Zahlungen) ist zu Beginn der Laufzeit des Mietkaufvertrages, die weiteren Mietkaufraten sind jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Mietkaufraten sind für die Laufzeit des Mietkaufvertrages fest vereinbart. Die Parteien sind berechtigt, bei einer Veränderung von Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer oder Gebühren während der Vertragslaufzeit eine Anpassung der Mietkaufraten zu verlangen. Der MK ermächtigt den MV alle nach Maßgabe dieses Vertrages fällig werdenden Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Hierzu ist der MK verpflichtet, dem MV ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen. Der Einzug der SEPA-Lastschrift erfolgt zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Der MK erklärt sich mit seiner Unterschrift auf dem Mietkaufvertrag bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dieser Verkürzung einverstanden. Der MK sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des MK, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den MV verursacht wurde. Darüber hinaus wird im Falle des Widerrufs des SEPA-Lastschriftmandats infolge des dadurch bedingten erhöhten Bearbeitungsaufwandes des MV zusammen mit der jeweils fälligen Zahlung eine Gebühr i.H.v. jeweils 25,00 EUR fällig. Der MK ist berechtigt, seinerseits den Nachweis anzutreten, dass dem MV kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die vereinbarten Zahlungen berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietkaufvertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt behält sich der MV eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Zahlungen vor.

5. Sach- und Rechtsmängel

Alle mietvertraglichen Ansprüche, die dem MK gegenüber dem MV zustehen, sind ausgeschlossen. Der MV tritt an den MK alle mit dem Beschaffungsvertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechte, insbesondere alle Nacherfüllungs-, Rücktritts-, Minderungs- und Schadenersatzansprüche sowie mangelbezogene Garantien gegenüber dem Lieferanten des Mietkaufobjektes ab. Übertragen werden auch alle Ansprüche und Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten – einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte – sowie aus eventuellen die Lieferung oder die Eigenschaften des Mietkaufobjektes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden.

Ausgenommen von der Übertragung sind die Ansprüche und Rechte des MV auf Übertragung des Eigentums – auch im Rahmen der Nacherfüllung –, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, aus Minderung und auf Ersatz eines dem MV entstandenen Schadens, insbesondere aufgrund seiner Zahlungen an den Lieferanten. Von der Übertragung ausgenommen sind schließlich alle Rechte des MV, die Anfechtung des Beschaffungsvertrages zu erklären. Der MK nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an.

Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird der MK hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung ermächtigt. Der MK ist verpflichtet, die vorgenannten Rechte und Ansprüche unverzüglich und fristwahrend, gegebenenfalls auch gerichtlich, mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beanspruchte Zahlungen ausschließlich an den MV zu leisten sind. Der MV ist für jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche unverzüglich zu unterrichten und aufzufordern auf dem Laufenden zu halten.

Sofern sich Hersteller/Lieferant und MK nicht über die Wirksamkeit eines vom MK erklärten Rücktritts oder einer Minderung einigen, kann der MK die Zahlung der Mietkaufraten wegen etwaiger Mängel erst dann - im Falle der Minderung anteilig - verweigern, wenn er den Hersteller/Lieferanten unverzüglich und unter Einhaltung etwaiger Fristen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet ab der Rücktritts- bzw. Minderungserklärung, auf Rückabwicklung des Liefervertrages oder Minderung, verklagt. Unterlässt der MK dies, steht ihm ein Zahlungsverweigerungsrecht nicht zu. Der MK ist mit dieser Regelung einverstanden. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den MK hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

Bis zu einer endgültigen Klärung der geltend gemachten Ansprüche bleibt der MK verpflichtet, das Mietkaufobjekt pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwalten. Der MK wird im Fall der Nachlieferung mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem Mietkaufobjekt unmittelbar auf den MV überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den MK; er wird den MV vor Austausch des Mietkaufobjektes unterrichten und nach erfolgtem Austausch die Identifikationsmerkmale des neuen Mietkaufobjektes mitteilen. Der Mietkaufvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird. Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, hat der MK dem MV eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung

zu erstatten, indem die vereinbarten Zahlungen in diesem Fall um einen in einer Summe zu leistenden Betrag, der dieser Nutzungsentschädigung entspricht, erhöht werden. Die Zahlungsverpflichtung des MK ist nach entsprechender Rechnungsstellung des MV fällig. Wurde nur ein selbständig nutzungsfähiger Teil des Mietkaufobjektes getauscht, gilt das Vorstehende für diesen Teil des Mietkaufobjektes entsprechend. Im Falle der rechtswirksamen Minderung verpflichtet sich der MV, die Mietkaufraten anzupassen. Der MV wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeiträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

- a) Hat der MK einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Mietkaufvertrages mit dem Lieferanten durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Mietkaufvertrag. Der MK hat den MV so zu stellen, wie er ohne Abschluss des Mietkaufvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Mietkaufobjektes stehen würde. Hiernach hat er die Anschaffungskosten des Mietkaufobjektes und die bis zur Aufhebung des Mietkaufvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu zahlen. Bereits geleistete vereinbarte sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den MV zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtung des MK angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des MK beim MV eingehende Beträge werden dem MK vergütet.
- b) Die Rückgewähr des Mietkaufobjektes an den Lieferanten oder Dritten führt der MK auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/Dritten durch.

6. Eigentum

Der MK darf nur mit schriftlicher Einwilligung des MV das Mietkaufobjekt verändern, den Verwendungszweck des Mietkaufobjektes verändern, dessen Standort wechseln oder es an Dritte zum Gebrauch, insbesondere durch eine Vermietung überlassen. Das Kündigungsrecht gem. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB ist ausgeschlossen. Die Rechte des MK gem. Ziff. A. 5 bleiben von diesen Bestimmungen unberührt. Der MV stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung. Der MK hat sicher zu stellen, dass der MV das uneingeschränkte Eigentum an dem eventuell veränderten Gegenstand erhält. Bei einer vom MV dem MK gestatteten Untervermietung des Mietkaufobjektes verpflichtet sich der MK, dem MV unverzüglich den Namen, bzw. die Firma des Untermieters sowie die genaue Anschrift mitzuteilen. Der MK tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den MV zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der MK ohne Einwilligung des MV das Mietkaufobjekt Dritten zum Gebrauch überlassen, bzw. weitervermietet hat. Der MV nimmt diese Abtretung an. Der MV verpflichtet sich, für den Fall, dass er dem MK die Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet hat, sofern nicht anders vereinbart, diese Abtretung erst im Sicherungsfalle gegenüber dem Dritten offenzulegen. Der MK darf das Mietkaufobjekt mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck, mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden. Der MK ist verpflichtet, das Mietkaufobjekt vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er wird den MV im Falle eines Zugriffes unverzüglich benachrichtigen. Der MK stellt den MV von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Mietkaufobjektes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei. Der MK ist verpflichtet, auf Verlangen des MV die Anbringung eines das Eigentum des MV verdeutlichenden Hinweisschildes zu dulden. Der MV und seine Beauftragten haben das Recht, das Mietkaufobjekt zu besichtigen oder zu überprüfen. Der MK ist verpflichtet, im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des MK die Kosten einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu tragen, wenn der MV gegenüber dem pfändenden Gläubiger einen Ausfall erleidet.

7. Gebrauch und Instandhaltung, Reparaturen

Der MK hat das Mietkaufobjekt auf seine Kosten in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten und schonend und pfleglich zu behandeln. Er darf das Mietkaufobjekt nur unter sorgfältiger Beachtung der Gebrauchsanweisung sowie der Wartungs- und Pflegeempfehlungen des Lieferanten einsetzen. Der MK hat die vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungsarbeiten pünktlich durch einen vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Betrieb durchführen zu lassen. Dasselbe gilt für erforderliche Reparaturen am Mietkaufobjekt. Der MK hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des Mietkaufobjektes regeln, einzuhalten, insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen. Der MK stellt den MV von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Mietkaufobjekt frei. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter aus der Verletzung vorgenannter Verpflichtungen. Befindet sich der MK mit diesen Verpflichtungen hinsichtlich Gebrauch und Instandhaltung in Verzug, ist der MV berechtigt, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, diese Verpflichtung auf Kosten des MK zu erfüllen. Der MK hat das Mietkaufobjekt von allen Rechten Dritter freizuhalten. Der MV ist berechtigt, nach Absprache mit dem MK das Mietkaufobjekt zu überprüfen. Auf Verlangen ist es als Eigentum des MV zu kennzeichnen.

Einschränkungen und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit – auch aufgrund von Rechtsvorschriften – berühren die Verpflichtung zur Zahlung der Mietkaufraten für die restliche Vertragslaufzeit nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der MK stattdessen die Aufhebung des Mietkaufvertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Zeitwert des Mietkaufobjektes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen (Mietkaufforderung) für die

restliche Vertragslaufzeit MV sowie eine eventuell anfallende Vorfälligkeitsentschädigung zuzüglich eventuell anfallender Bearbeitungsgebühren.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der MV ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Der MV wird dem MK nach einer Verwertung des Mietkaufobjektes den Verwertungserlös für das Mietkaufobjekt abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten bis zur Höhe des vorgenannten Betrages vergüten bzw. anrechnen.

8. Lasten des Mietkaufobjektes/Steuern

Gebühren, Beiträge, Steuern, Zölle, Einfuhr- und Ausfuhr sowie sonstige Abgaben und Lasten, die sich gegenwärtig oder zukünftig auf die Ein- bzw. Ausfuhr, den Besitz oder die Nutzung des Mietkaufobjektes beziehen, trägt der MK.

9. Abhandenkommen oder Beschädigung

Der MK trägt die Gefahr des Abhandenkommens und der totalen oder teilweisen Beschädigung des Mietkaufobjektes. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gem. Ziff. A. 6. Der MK ist verpflichtet, den Eintritt eines solchen Ereignisses dem MV unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen und auf Verlangen des MV damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) an diesen zu übergeben. Für den Fall des Abhandenkommens und der totalen Beschädigung vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des Mietkaufvertrages. Der MK hat einen Betrag, wie in Ziff. A. 7 geregelt, zu zahlen.

10. Versicherung, Abtretung von Schadenersatzansprüchen

Für die Dauer des Mietkaufvertrages hat der MK das Mietkaufobjekt bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer auf eigene Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl sowie gegen andere branchen- bzw. gegenstandsübliche Gefahren zum Neuwert zu versichern und diese Versicherungen bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Mietkaufobjektes aufrecht zu erhalten. Mit Abschluss des Mietkaufvertrages tritt der MK alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an den MV – zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Mietkaufvertrag ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Der MK verpflichtet sich außerdem, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und zugunsten des MV für diese Versicherungen einen Versicherungsschein zu beschaffen und dem MV zu übergeben. Erbringt der MK innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Laufzeit des Mietkaufvertrages keinen Versicherungsnachweis, so ist der MV berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Mietkaufobjekt auf Kosten des MK zu versichern. Der MV ist ferner berechtigt, bei ihm zur Kenntnis gelangten Versicherungsrückständen diese auf Kosten des MK auszugleichen. Unabhängig von der Abtretung ist der MK ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen auf eigene Kosten geltend zu machen. Zahlung darf er nur an den MV verlangen. Dieser ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu unterrichten.

Von der vorstehend geregelten Pflicht zur Versicherung des Mietkaufobjektes ist der MK befreit, wenn der MV die Versicherungen für das Mietkaufobjekt nach Vereinbarung mit dem MK auf dessen Wunsch selbst abschließt.

Der MV hat erhaltene Entschädigungen - mit Ausnahme von Zahlungen hinsichtlich des merkantilen Minderwertes, die dem MV zustehen - dem MK zur Wiederherstellung des Mietkaufobjektes zur Verfügung zu stellen oder auf die Zahlungspflicht des MK anzurechnen.

11. Kündigung

- a) Die ordentliche Kündigung des Mietkaufvertrages vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Dem Erben des MK steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages wegen Todes des MK nicht zu; er kann jedoch die Aufhebung des Mietkaufvertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages gem. Ziff. A. 7 anbietet.

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Mietkaufvertrages bei Vorliegen eines wichtigen, in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegenden Grundes bleibt unberührt.

- Der MV ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
- aa) der MK für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen Rate oder eines nicht unerheblichen Teils der jeweiligen Rate in Verzug ist, oder
 - bb) mit Zahlungen, deren Höhe mindestens zwei Raten entsprechen, in Verzug ist, wobei für die Ermittlung des Betrages von zwei rückständigen Raten, wenn die Höhe der laufenden Raten erheblich abweicht, die durchschnittliche Rate heranzuziehen ist, oder
 - cc) in den Vermögensverhältnissen des MK oder in der Werthaltigkeit einer für den Mietkaufvertrag vom MK oder von Dritten bestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag gefährdet wird, oder
 - dd) der MK trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung wesentlichen Vertragspflichten, z.B. seinen Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gem. Ziff. A. 17, nicht nachkommt, oder
 - ee) der MK trotz Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziff. A. 8 nicht nachkommt und dem MV hierdurch eine eigene Inanspruchnahme droht oder
 - ff) der MK das Mietkaufobjekt einer erheblichen Gefahr oder Entwertung aussetzt oder die Zugriffsmöglichkeiten des MV wesentlich erschwert, oder
 - gg) der MK unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des MV in erheblichem Umfang zu gefährden, oder

- hh) das Unternehmen des MK ganz oder zu einem erheblichen Teil veräußert, verpachtet, liquidiert bzw. stillgelegt oder nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt wird, oder
 - ii) sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse an Unternehmen des MK ändern, oder
 - jj) der Sitz des Unternehmens ins Ausland, d.h. an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt wird, oder
 - kk) der MK trotz Fristsetzung den Abschluss einer ausreichenden Versicherung gem. Ziff. A. 10 nicht nachweist.
- b) Bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Schaden, der dem MV dadurch entsteht, dass er gegenüber der refinanzierenden Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten hat.

12. Verzugszinsen

Der MV ist im Verzugsfalle berechtigt, evtl. Lastschriftbeleg-Rückgabekosten zu berechnen, ferner sonstige Verzugschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der MV ist im Falle des Verzugs des MK berechtigt, für Mahnungen mindestens einen Betrag i.H.v. 25,00 EUR zu berechnen.

Der MK ist berechtigt, seinerseits den Nachweis anzutreten, dass dem MV kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

13. Aufrechnung

Gegen fällige Forderungen kann der MK aufrechnen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von dem MV anerkannt oder unbestritten ist.

14. Übertragung von Ansprüchen aus diesem Vertrag

Der MK kann die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte oder Ansprüche weder übertragen noch verpfänden. Der MV ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich des Eigentums an dem Mietkaufobjekt auf Dritte zu übertragen.

15. Vertragsende, Rückgabe

1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass nach vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des MK aus diesem Mietkaufvertrag das Eigentum am Mietkaufobjekt/Ersatzobjekt ohne weitere Zahlung und unter Ausschluss von jedweden Mängelansprüchen und -rechten auf den MK übergeht, wenn der MV zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Forderungen gegen den MK hat.

Hat der MV zu diesem Zeitpunkt weitere Forderungen gegen den MK, geht das Eigentum am Mietkaufobjekt unter Ausschluss aller Mängelansprüche und -rechte erst mit der Erfüllung auch dieser Forderungen auf den MK über. Dies gilt nicht im Falle der Aufhebung des Mietkaufvertrages gem. Ziff. A. 7 und Ziff. A. 9.

2. In den Fällen der Vertragsaufhebung gem. Ziff. A. 5. a), Ziff. A. 7 und Ziff. A. 9 sowie der Kündigung des Mietkaufvertrages gem. Ziff. A. 11) oder jeder anderen vorzeitigen Vertragsbeendigung wird der MK das Mietkaufobjekt jeweils auf seine Kosten und Gefahr abbauen und es in dem Zustand, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, an den Sitz des Vermieters liefern. Besteht ein berechtigtes Interesse des MV, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des MK einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der MK darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz des MV. Soweit an dem Mietkaufobjekt eine übermäßige Abnutzung zu verzeichnen ist, hat der MV Schadensersatz in Höhe der Wertdifferenz des Mietkaufobjektes in vertragsmäßigem Zustand und dem durch die übermäßige Abnutzung tatsächlichen Zustand zu leisten. Für jeden Fall der vorzeitigen Beendigung des Mietkaufvertrages überträgt der MK hiermit wieder alle ihm gem. Ziffer A. 5 übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Ansprüche und Rechte auf den MV, der diese Übertragung hiermit annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom MK zum Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der MK das Mietkaufobjekt im Zusammenhang mit der Beendigung des Mietkaufvertrages erwirbt. Entsteht dem MV durch die zurück übertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird er diesen dem MK gut bringen.

16. Aktivierungspflicht

Sofern der MK bilanzierungspflichtig ist, hat er das Mietkaufobjekt in seiner Bilanz zu aktivieren.

17. Einsichtsrecht, Mitwirkungspflichten

a) Der MK ist verpflichtet, dem MV unverzüglich schriftlich alle für die Durchführung des Mietkaufvertrags und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. aus Geldwäschegesetz) wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, der wirtschaftlich Berechtigten oder der Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse (z.B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der MK, auch weitergehende gesetzliche Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere nach dem Geldwäschegesetz, zu erfüllen. Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten trägt der MK.

b) Der MK ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit Einblick in seine Jahresabschluss-Unterlagen zu gewähren und diese dem MV zur Verfügung zu stellen. Dies hat mindestens einmal jährlich, unverzüglich nach Erstellung, spätestens binnen 6 Monaten nach Erstellung zu geschehen. Der MV ist berechtigt, ergänzende Unterlagen vom MK zur Einsichtnahme zu verlangen.

c) Der MV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Der MK ist verpflichtet, dem MV Veränderungen in seinen Rechtsverhältnissen umgehend bekannt zu geben. Außerdem verpflichtet sich der MK, dem MV Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18. Schlussbestimmungen

Änderung dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Klausel. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz des MV. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.